Bekanntmachung der Stadt Jülich

Ablauf der Ruhefrist und Einziehung von einem Reihengrab auf dem Kommunalfriedhof in Kirchberg

Da die Ruhefrist des Reihengrabes auf dem Kommunalfriedhof in Kirchberg Feld 3 Reihe 2 Nr. 14 abgelaufen ist, wird die Grabstätte gem. § 13 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 14.12.2007 der Nutzung entzogen. Es kann danach zur Anlegung von Wahl- oder Reihengräbern in Anspruch genommen werden.

Feld 3 Reihe 2

Nr. 14 Wellner, Margareta

Grabstein, Grabeinfassung, Fundamente, Bepflanzung usw. sind von den Nutzungsberechtigten bis spätestens 31.05.2020 zu entfernen.

Nicht entfernte Grabsteine usw. gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Jülich über.

Jülich, den 04.11.2019 Stadt Jülich Der Bürgermeister

Fuchs